



Luxemburg, 27. Januar 2010

PRESSEMITTEILUNG 2/2010

Urteil in der Rechtssache E-4/09 *Inconsult Anstalt ./. Finanzmarktaufsicht*

GEWÖHNLICHE INTERNET-WEBSITES KEINE „DAUERHAFTE DATENTRÄGER“ IM SINNE DER RICHTLINIE ÜBER VERSICHERUNGSVERMITTLUNG

Mit heute ergangenen Urteil hat der EFTA-Gerichtshof eine Vorlagefrage der Beschwerdekommision der Finanzmarktaufsicht Liechtenstein betreffend die Auslegung von Artikel 2 Nummer 12 der Richtlinie 2002/92/EG über Versicherungsvermittlung beantwortet. Die Frage lautete, unter welchen Voraussetzungen eine Internet-Website als „dauerhafter Datenträger“ im Sinne des genannten Artikels angesehen werden kann.

In dem Verfahren vor der Beschwerdekommision bekämpft Inconsult, eine privatrechtliche Anstalt liechtensteinischen Rechts, eine von der Finanzmarktaufsicht Liechtenstein erlassene Verfügung, mit der die Behörde Inconsult dazu aufforderte, bestimmten für Versicherungsvermittler geltenden Informationspflichten nachzukommen. Inconsult bringt vor, ihre Informationspflichten durch den Betrieb einer Internet-Website, welche die erforderlichen Informationen enthält, bereits zu erfüllen. Nach den anwendbaren Vorschriften müssen die geforderten Auskünfte schriftlich auf Papier oder auf einem anderen „dauerhaften Datenträger“ erteilt werden. Der Rechtsstreit bezieht sich darauf, ob eine Internet-Website ein solcher Datenträger sein kann. Bei der im Liechtensteiner Recht enthaltenen Definition des dauerhaften Datenträgers handelt es sich um die Umsetzung von Artikel 2 Nummer 12 der in das EWR-Abkommen aufgenommenen Richtlinie 2002/92/EG.

Der Gerichtshof stellt fest, dass aus Gründen des Verbraucherschutzes in der Richtlinie bestimmte Mindeststandards hinsichtlich der Auskünfte, die Versicherungsvermittler ihren Kunden erteilen müssen, und der Art, wie dies zu geschehen hat, festgelegt wurden. Durch das Erfordernis, dass diese Auskünfte entweder schriftlich auf Papier oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger zu erteilen sind, ermöglicht die Richtlinie die nachträgliche Überprüfung der Informationen, die ein Versicherungsvermittler dem Versicherungsnehmer zur Verfügung gestellt hat.

Der Gerichtshof gelangt zu der Schlussfolgerung, dass eine Internet-Website als ein dauerhafter Datenträger im Sinne von Artikel 2 Nummer 12 der Richtlinie eingestuft werden kann, wenn mehrere Voraussetzungen erfüllt sind: Erstens muss es die Internet-Website dem Verbraucher ermöglichen, die fraglichen Informationen zu speichern. Zweitens muss es die Internet-Website dem Verbraucher ermöglichen, die Informationen so zu speichern, dass diese während eines für den Informationszweck angemessenen Zeitraums abgerufen werden können, d. h. so lange, wie sie für den Verbraucher zur Wahrung seiner Interessen im Zusammenhang mit seiner Beziehung zum Versicherungsvermittler sachdienlich sind. Diese Frist kann die Zeit abdecken, während der Vertragsverhandlungen erfolgt sind, auch wenn diese nicht zum Abschluss eines Versicherungsvertrags geführt haben, des weiteren die Laufzeit eines abgeschlossenen

Versicherungsvertrags und, soweit z. B. im Zusammenhang mit Beschwerdemöglichkeiten erforderlich, den Zeitraum nach Vertragsende.

Drittens muss die Internet-Website die unveränderte Wiedergabe der gespeicherten Informationen erlauben, um als „dauerhafter Datenträger“ eingestuft werden zu können. Dem Gerichtshof zufolge sind die Informationen daher so zu speichern, dass sie nicht einseitig vom Versicherungsvermittler geändert werden können. Im Einzelfall obliegt es dem Versicherungsvermittler, sicherzustellen, dass die von ihm angewendeten elektronischen Kommunikationsverfahren diese Art der Wiedergabe erlauben. Damit eine Internet-Website als dauerhafter Datenträger eingestuft werden kann, ist es laut Gerichtshof viertens unerheblich, ob der Kunde der Zurverfügungstellung der Informationen per Internet ausdrücklich zugestimmt hat.

Das Urteil kann im Volltext im Internet unter www.eftacourt.int heruntergeladen werden.

Diese Pressemitteilung ist kein offizielles Dokument. Bitte beachten Sie, dass der Gerichtshof zu diesem Fall keine Stellung nehmen kann.